



DFS Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

61. JAHRGANG

LANGEN, 2. MAI 2013

NFL I 96 / 13

ist in den gem. Anlage 8.4 dargestellten Flächen herzustellen und zu überwachen. Die Hindernisse (Baumreihe mit der Bezeichnung 2100 bis 2103 und 2111 bis 2117) sind wegen ihrer Nähe zur An- und Abfluglinie einzukürzen oder abzutragen. (Anlage 8.4)

Luftfahrthindernisse, die sich nicht auf dem Krankenhausbereich befinden sind nur mit Genehmigung des jeweiligen Eigentümers zu kennzeichnen. Die verbleibenden Hindernisse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflug-Sektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Im Übrigen gilt die Genehmigung unverändert weiter.

Oldenburg, den 15.04.2013  
Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Az.: 1415-303 12/1 - 41

Im Auftrage

Gallisch

236



## Flugplatzverkehrsregelung für das Segelfluggelände Marpingen

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 21a der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Segelfluggelände Marpingen folgende Regelung getroffen:

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Zum Rollfeld gehören sämtliche Flächen mit Ausnahme der Vorfelder vor den Hallen.

Start-/Landebahnsystem: 28/10

- Die nördliche Bahn – Bahn N (640 x 30 m) – vorrangig Rollweg / Rückholstraßen
- Die mittlere Bahn – Bahn M (940 x 90 m) – Haupt-, Start- und Landebahn
- Windenstartbahn und Seilauslegestrecke – nachfolgend als Bahn S (880 x 30 m) bezeichnet -

Zu weiteren für Start und Landung bestimmten Teilen des Segelfluggeländes zählen auch die Streifen zwischen der Bahn N und der Bahn M, der Bahn M und der Bahn S sowie die Bahn S.

#### 1.2. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft mit der Bodenfunkstelle aufrechtzuerhalten.

#### 1.3. Das Überfliegen von Wohngebieten in der Umgebung des Flugplatzes durch motorgetriebene LFZ ist zur Lärminderung möglichst zu vermeiden.

### 2. Platzrunden

#### Die Darstellung der Platzrunden ergibt sich aus der Anlage 1.

##### 2.1 Segelfluggetrieb

Es wird eine Segelfluggplatzrunde Nord und eine Segelfluggplatzrunde Süd festgelegt. In der Regel ist die Segelfluggplatzrunde Nord zu benutzen.

##### 2.2 Betrieb von motorgetriebenen Luftfahrzeugen

Es wird eine Nordplatzrunde in 2000 ft MSL festgelegt.

##### 2.3 Abweichend von Tz. 2.2 sollen motorgetriebene Luftfahrzeuge bei Starts sowohl in Richtung 10 als auch in Richtung 28 möglichst früh nach Norden abdrehen, sofern dies nach der Entscheidung der verantwortlichen Luftfahrzeugführer gefahrlos möglich ist; Starts in Richtung 28 können auch der F-Schleppstrecke (Tz. 3.3) folgen.

##### 2.4 Abweichungen von F-Schleppflügen siehe Tz. 3.3.

##### 2.5 Geradeausanflüge (Anflug auf verlängelter Landebahn-Mittellinie) sowie

Direktanflüge (Anflug aus variabler Position direkt zum Endanflug) von Luftfahrzeugen auf Landebahn 28 sowie Direktanflüge aus Westen/Südwesten

erlang der F-Schleppstrecke 28 (Tz. 3.3) auf Landebahn 10 sind nach Absprache mit der Flugleitung möglich. Anflüge aus Süden auf die Landebahn 10 können auch über den rechten Queranflug der Segelfluggplatzrunde Süd erfolgen.

### 3. Flugbetrieb

Für den Segelfluggbetrieb gilt neben den Bestimmungen dieser Regelung die Segelfluggbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### 3.1. Starts

Starts erfolgen zeitlich nacheinander (**keine Parallelstarts!**). Grundsätzlich darf ein Luftfahrzeug nur starten, wenn sich kein anderes Luftfahrzeug im Startlauf oder im kurzen Endanflug befindet. Bei Eigenstarts und F-Schlepps sind Ausnahmen - allerdings nicht bei vorfliegender Windenstart und Luftfahrzeugen im kurzen Endanflug - in Absprache mit der Flugleitung möglich, sofern die Sicherheit gewährleistet ist. Vor einem weiteren Start muss ein Windenstart vollständig abgeschlossen, d. h. das Schlepseil muss komplett am Boden sein.

Der Startaufbau erfolgt in Startreihen. Hierfür kann der südliche Teil der Bahn M (nach Norden max. bis in Höhe des Lande-T 28), der Streifen zwischen Bahn M und Bahn S sowie die Bahn S benutzt werden. Die Hauptlandebahn beträgt bei voller Ausnutzung des Startaufbaus mittig 940 x 55 m.

Rückenwindstarts im Eigenstart oder F-Schlepp sind in Absprache mit der Flugleitung, sofern es die Verkehrslage erlaubt, grundsätzlich möglich, wenn sie nach der Entscheidung der verantwortlichen Luftfahrzeugführer unter Berücksichtigung z. B. der Startbahnverhältnisse, der meteorologischen Bedingungen, der nach dem Flug- und Betriebsanbuch des verwendeten Luftfahrzeugs vorgegebenen Leistungsdaten usw. gefahrlos durchgeführt werden können.

##### Windenstart

Die Starts werden in zwei Startreihen durchgeführt.

Der Windenstandort ist durch eine Markierung gekennzeichnet.

##### F-Schlepp

Die Starts werden in einer dritten nördlichen Reihe unmittelbar neben den beiden Windenstartreihen durchgeführt, bei geringem Windenstartaufkommen kann eine Windenstartreihe durch eine zusätzliche F-Schleppstartreihe, wobei auf einen ausreichenden Abstand zu ausliegenden Windenseilen zu achten ist, ersetzt werden.

Findet kein Windenbetrieb statt, können beide Windenstartreihen durch F-Schleppstartreihen ersetzt werden.

##### Eigenstart

Die Starts werden - wie beim F-Schlepp - in einer dritten nördlichen Reihe unmittelbar neben den beiden Windenstartreihen oder nach Absprache mit der Flugleitung auf der Hauptlandebahn durchgeführt.

Freiballone  
Der Startplatz ist im Einzelfall entsprechend Windrichtung und Verkehrslage zwischen Ballonfahrer und Flugleitung festzulegen.

3.2 Landungen  
Landungen erfolgen vorrangig auf der Hauptlandebahn (vgl. Tz. 3.1 Abs. 2). Nach der Landung ist diese grundsätzlich nach Norden hin so schnell als möglich zu verlassen. Der Rollverkehr bzw. Transportverkehr der Segelfluggzeuge erfolgt grundsätzlich auf Bahn N (vgl. 1.1).  
Hiervon abweichende Regelungen sind aufgrund der Verkehrslage in Absprache mit der Flugleitung zulässig.

Rückenwindlandungen sind in Absprache mit der Flugleitung, sofern es die Verkehrslage erlaubt, grundsätzlich möglich, wenn sie nach der Entscheidung der verantwortlichen Luftfahrzeugführer unter Berücksichtigung z. B. der meteorologischen Bedingungen, der nach dem Flug- und Betriebsanhandbuch des verwendeten Luftfahrzeugs vorgegebenen Leistungsdaten usw., gefahrlos durchgeführt werden können.

3.3 Flugwege der F-Schleppzüge  
Um Lärmbelastungen für die angrenzenden Gemeinden weitestgehend zu vermeiden, werden die in der **Anlage 2** dargestellten besonderen Schleppwege festgelegt.

Startrichtung 28  
Verlassen der Platzrunde nach links (Südwesten), möglichst früh, jedoch vor Erreichen der Dirminger Landstraße, Flug entlang der Hochspannungseleitung weiter Richtung Autobahn bis westlich Finkenreuth, von dort freie Wahl des Schleppweges, wobei Überflüge von Ortschaften im Steig- und Sinkflug unbedingt zu vermeiden sind.

Startrichtung 10  
Abflug gemäß Tz. 2.3 möglichst früh nach links (Norden). Weiterer Schleppweg wie Startrichtung 28 oder weiterer Schleppweg zwischen den Ortschaften Alsweller und Tholey, wobei Überflüge von Ortschaften im Steig- und Sinkflug unbedingt zu vermeiden sind.

4. Veranstaltungen (z. B. Segelflugwettbewerb)  
Es gelten die hierzu gegebenenfalls festgelegten Regelungen der Luftfahrtbehörde. Werden für die Veranstaltung keine besonderen Regelungen festgelegt, sind Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen in Absprache mit der Luftaufsichtsstelle möglich, sofern die Sicherheit gewährleistet ist.

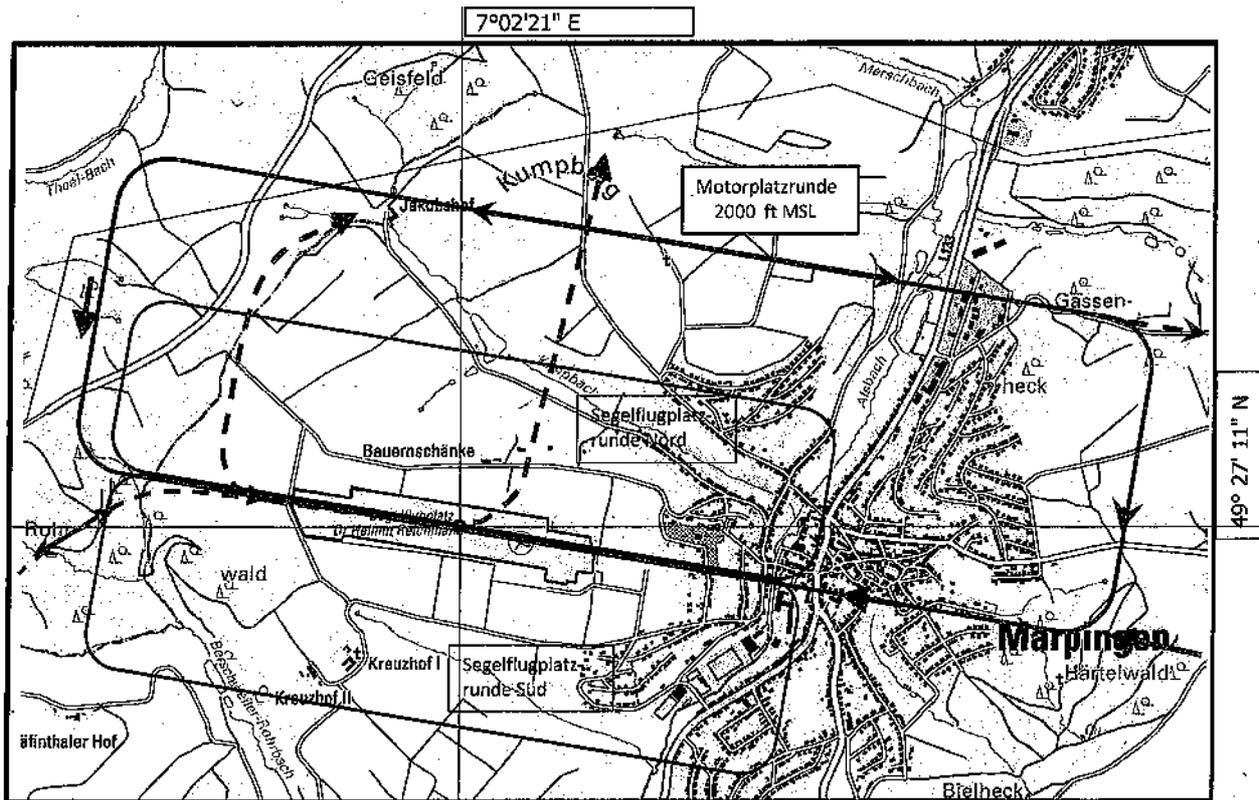
5. Fahrzeugverkehr auf den Betriebsflächen  
Es gelten die Regelungen der Flugplatzbenutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Hinweise  
Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten für den Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände Marpingen und in dessen Umgebung die Bestimmungen des § 22 LuftVO. Auf die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Nr. 2, wonach die Verfügungen der Luftaufsichtsstelle und die Anweisungen des Flugplatzunternehmers zu beachten sind, wird besonders hingewiesen.

7. Strafbestimmungen  
Verstöße gegen die Regelung des Flugplatzverkehrs werden nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO und § 43 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVO als Straftat verfolgt.  
Saarbrücken, den 9. April 2013  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Luftfahrtbehörde  
Im Auftrag

Mannuela Fries

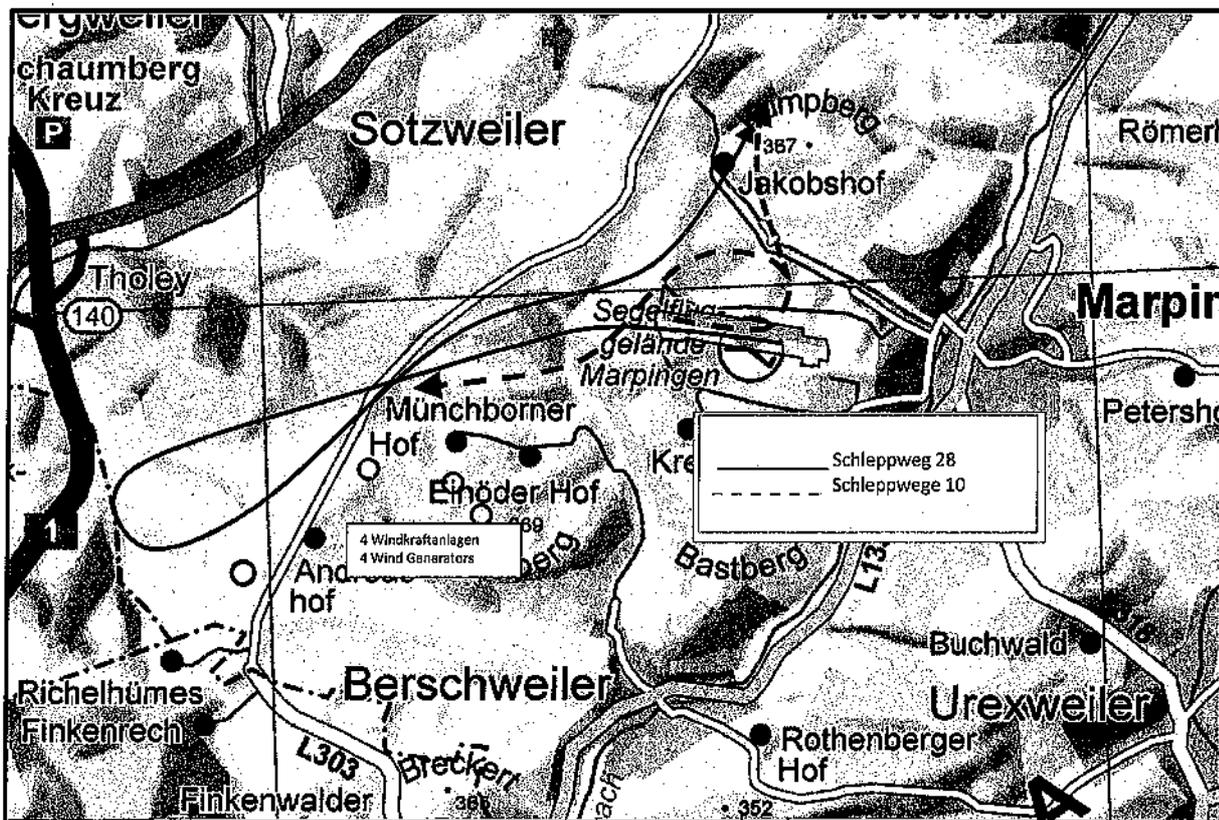
Anlage 1: Darstellung der Platzrunde zur Flugplatzverkehrsregelung am Segelfluggelände Marpingen



März 2013

© Saarland Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Anlage 2: Darstellung der Flugzeugschleppstrecken zur Flugplatzverkehrsregelung am Segelfluggelände Marpingen



März 2013

© Saarland Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr